



Merkblatt: Leistungen für Bildung und Teilhabe - Schulausflüge, Klassenfahrten

Hrsg.: Landratsamt München - Sozialhilfe und Wohnungswesen
Stand: März 2012

ALLGEMEINES

Ab dem 01. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählen auch die Leistungen für **eintägige Ausflüge** in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie **mehrtägige Klassenfahrten**.

ANSPRUCHSBERECHTIGT SIND?

- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II)
- Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII
- Empfänger von Kinderzuschlag
- Empfänger von Wohngeld

WER BEKOMMT DIESE LEISTUNGEN?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind. Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen.

WAS KANN ÜBERNOMMEN WERDEN?

Übernommen werden können die **tatsächlichen anfallenden Kosten** für alle Tagesausflüge, die im Bewilligungszeitraum stattfinden. Das gleiche gilt für mehrtägige Klassenfahrten. Taschengeld und Sonderausgaben für die Ausflüge werden nicht übernommen.

WIE FUNKTIONIERT DAS?

Die Leistungen für Tagesausflüge und mehrtägige Klassenfahrten müssen für jedes Kind gesondert beim Landratsamt München beantragt werden.

- Der Antrag auf Übernahme der Kosten **für Tagesausflüge** ist nur einmal für die Dauer des Bewilligungsabschnittes zu stellen.
- Der Antrag auf Übernahme der Kostenübernahme für jede **mehrtägige Klassenfahrten** muss **vor Beginn der Fahrt** gestellt werden und zusammen mit einer Bestätigung der Schule und den voraussichtlich anfallenden Kosten eingereicht werden.

Die beantragten Kosten können aufgrund der Gesetzeslage § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II / § 34a Abs. 2 Satz 1 SGB XII / § 6b Abs. 3 BKKG i.V.m. § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II nur als personalisierter Gutschein oder durch Direktzahlung an den Leistungsanbieter erbracht werden. Das Landratsamt München wird die Leistungen grundsätzlich als Direktzahlungen an den Leistungsanbieter über-

nehmen. Bitte lassen Sie sich von dem Leistungsanbieter daher immer auch dessen Bankverbindung bestätigen, soweit sich diese nicht ohnehin aus den Antragsunterlagen ergibt.

Hinweis:

Nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe neu zu beantragen. Sie werden nicht automatisch verlängert!